



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2026**

Koblenz, 22.06.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Artificial Intelligence an der Hochschule Koblenz vom 08.04.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik der Hochschule Koblenz am 08.04.2026 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 29.04.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	
§ 2 Abschlussgrad	
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	
§ 8 Studienzeiten und Fristen	
§ 9 Mündliche Prüfungen	
§ 10 Schriftliche Prüfungen	
§ 10a Prüfungsverwaltungssystem	
§ 11 nicht einschlägig	
§ 12 Portfolioprüfungen	
§ 13 Abschlussarbeit	
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	
§ 19 Anerkennung von Leistungen	
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	
§ 21 Urkunde	
III. Schlussbestimmungen	
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 24 Inkrafttreten	

Anlagen

Anlage 1	Studienverlaufsplan „Artificial Intelligence“ (M.Sc.)
Anlage 2	Zusätzliche Bestimmungen zu den Wahlpflichtbereichen
Anlage 3	Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Artificial Intelligence. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 3 „Prüfungsplan“ festgelegt. Sieht der Prüfungsplan für ein Modul mehrere alternative Arten zu erbringender Leistungen vor, so wird den Studierenden die Art der zu erbringenden Leistung zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence, Studienschwerpunkt Forschung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Künstlichen Intelligenz oder einem vergleichbaren Studiengang mit entsprechender Vertiefung im Bereich der Künstlichen Intelligenz.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence, Studienschwerpunkt Anwendung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem MINT-Studiengang mit fundierten Grundkenntnissen der Mathematik oder einem anderen gleichwertigen Abschluss mit derartigen Mathematikkenntnissen, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für das Studium in diesem Studienschwerpunkt des Masterstudienganges ist.

(4a) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 4 muss mindestens mit der Gesamtnote gut bewertet worden sein.

(5) In den Studienschwerpunkt Forschung wird eingeschrieben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Künstlichen Intelligenz oder einem vergleichbaren Studiengang mit entsprechender Vertiefung im Bereich der Künstlichen Intelligenz mit mindestens 180 Credit-Points nachgewiesen hat.

(5a) In den Studienschwerpunkt Anwendung wird eingeschrieben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 180 Credit-Points aus einem MINT Studiengang oder einen sonstigen gleichwertigen Abschluss mit jeweils fundierten Grundkenntnissen der Mathematik nachgewiesen hat, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang darstellt. Fundierte Grundkenntnisse der Mathematik sind gegeben, wenn mindestens 15 ECTS in Mathematikmodulen erworben wurden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(1a) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiengang Artificial Intelligence auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall auf bis zu 8 Semester.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflichtmodule aus dem Pflichtbereich, Schwerpunktmodule aus dem Schwerpunktbereich und Wahlmodule aus dem Wahlbereich. Pflichtmodule sind auch die Masterarbeit und das Kolloquium. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Im Pflichtbereich werden insgesamt 65 Credit-Points erworben. Im gewählten Schwerpunktbereich müssen 45 Credit-Points und im Wahlbereich 10 Credit-Points erworben werden.

(3a) Im Schwerpunkt Forschung sind für den Schwerpunktbereich 30 Credit-Points durch ein Forschungsprojekt zu erbringen. Weitere 15 Credit-Points des Schwerpunktbereichs werden durch Wahlpflichtmodule erbracht, die nicht gleichzeitig für den Wahlbereich gewertet werden dürfen. Hierzu dürfen höchstens drei Wahlpflichtmodule zur Prüfung angemeldet werden.

(3b) Im Schwerpunkt Anwendung sind für den Schwerpunktbereich 45 Credit-Points durch Schwerpunktmodule zu erbringen.

(3c) In beiden Schwerpunkten sind 10 Credit-Points im Wahlbereich durch Wahlpflichtfächer zu erbringen. Hierfür dürfen im Schwerpunkt Forschung höchstens drei Wahlpflichtmodule zur Prüfung angemeldet werden. Im Schwerpunkt Anwendung kann im Wahlbereich entweder das Modul „AI-Lab“ oder die Erbringung von zwei Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Im letzteren Fall können höchstens drei Wahlpflichtmodule zur Prüfung angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

(6) Die Zuordnung zu einer der zwei Schwerpunktrichtungen ist obligatorisch. Diese Zuordnung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 und 5a. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6**Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig,
4. Portfolioprüfungen gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz im Masterstudiengang Artificial Intelligence eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

(8) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal einmalig ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. nicht einschlägig,
7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 2 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien (Ausnahme siehe § 14), Vorträge, Projektpräsentationen und vergleichbare Formen, auch in Zusammenhang mit einem Praktikumsversuch oder einer Aufgabe am Computer, welche oft auch Testate genannt werden. Mündliche Prüfungen können durch ein Handout ergänzt werden. Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Gewichtung der Note von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können oder eine selbsterarbeitete Thematik adäquat darstellen können. Berichte, Projektberichte, Praktikumsberichte, Handouts oder Bearbeitungen von Übungsblättern werden wie Hausarbeiten behandelt.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten, s.a. Anlage 3 „Prüfungsplan“.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben. Umfang und Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten werden den Studierenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben dürfen keine Multiple-Choice-Fragen beinhalten. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 10a

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11

nicht einschlägig

§ 12

Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- die Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die vom Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 6 Monate bzw. bis zu 18 Monate im Teilzeitstudium. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Die schriftliche Ausarbeitung kann frühestens drei Monate nach Ausgabe abgegeben werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Masterprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang müssen 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen oder als (ggf. gewichteter) Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden wurden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronische Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule gem. § 1 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden sowie im Wahlbereich 10 Credit-Points durch erfolgreich erbrachte Module gemäß § 4 Abs. 3c nachgewiesen wurden.

Die Masterprüfung ist im Schwerpunkt Forschung endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule oder des Moduls „Forschungsprojekt“ oder zweier verbindlich zur Prüfung angemeldeter Wahlpflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.

Die Masterprüfung ist im Schwerpunkt Anwendung endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule oder der eines Schwerpunktmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit des Moduls „AI-Lab“ oder zweier verbindlich zur Prüfung angemeldeter Wahlpflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

Die letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet für Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt.

Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin im folgenden Semester wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Die Studierenden können auswählen, welche der erfolgreich erbrachten und gemäß § 4 Abs. 3c verbindlich zur Prüfung angemeldeten Wahlpflichtmodule für die Notenbildung berücksichtigt werden. Nach Erreichung oder Überschreitung der erforderlichen 10 Leistungspunkte aus Wahlmodulen durch Auswahl im Sinne von Satz 2 können keine weiteren Module zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Noten der bewerteten Module bei der Bildung der Gesamtnote wird im Studienverlaufsplan festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die von dem oder der Studierenden gewählte Schwerpunktrichtung, es sei denn, sie oder er beantragt, dass diese nicht mit im Zeugnis aufgenommen wird,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wurden, mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können

weitere Leistungen in einer Anlage zum Zeugnis bescheinigt werden. Die Aufführung dieser Module erfolgt, soweit eine Note vorhanden ist, benotet.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

Remagen, den 08.04.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Georg Ankerhold

Anlage 1: Studienverlaufsplan Artificial Intelligence“ (M.Sc.)**a. Schwerpunkt Forschung (Vollzeitstudium)**

Studienverlaufsplan								Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Nr.	Typ	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
	P	Mathematische Logik	7,5	PL				einfach
	P	Advanced AI	7,5	PL				einfach
	P	Oberseminar	5	SL				
	W	Wahlpflichtmodul I	5	PL				einfach
	W	Wahlpflichtmodul II	5	PL				einfach
	P	Advanced Data Science	7,5		PL			einfach
	P	Computer Vision	7,5		PL			einfach
	S	Wahlpflichtmodul III	5		PL			einfach
	S	Wahlpflichtmodul IV	5		PL			einfach
	S	Wahlpflichtmodul V	5		PL			einfach
	S	Forschungsprojekt	30			PL		einfach
	P	Masterarbeit	25				PL	zweifach
		Masterkolloquium	5				PL	zweifach

P = Pflichtmodul, S = Schwerpunktmodul, W = Wahlmodul, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet.

b. Schwerpunkt Forschung (Teilzeitstudium in 50%)

Studienverlaufsplan													Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													
Nr.	Typ	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
	P	Mathematische Logik	7,5	PL								einfach	
	P	Advanced AI	7,5	PL								einfach	
	P	Oberseminar	5			SL							
	W	Wahlpflichtmodul I	5			PL						einfach	
	W	Wahlpflichtmodul II	5			PL						einfach	
	P	Advanced Data Science	7,5		PL							einfach	
	P	Computer Vision	7,5		PL							einfach	
	S	Wahlpflichtmodul III	5				PL					einfach	
	S	Wahlpflichtmodul IV	5				PL					einfach	
	S	Wahlpflichtmodul V	5				PL					einfach	
	S	Forschungsprojekt	30					PL(15)	PL(15)			einfach	
	P	Masterarbeit	25							PL(15)	PL(10)	zweifach	
	P	Masterkolloquium	5								PL	zweifach	

P = Pflichtmodul, S = Schwerpunktmodul, W = Wahlmodul,

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, CP = Credit-Points, in Klammern anteilige CP im Semester

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet.

c. Schwerpunkt Anwendung (Vollzeitstudium)

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								Studien- beginn WS
Nr.	Typ	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
	P	Mathematische Logik	7,5	PL				einfach
	S	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	7,5	SL				
	P	Oberseminar	5	SL				
	S	Wissenschaftliche Datenanalyse	10	PL				einfach
	P	Advanced Data Science	7,5		PL			einfach
	P	Computer Vision	7,5		PL			einfach
	S	Machine Learning	7,5		PL			einfach
	S	Artificial Intelligence I	7,5		PL			einfach
	P	Advanced AI	7,5			PL		einfach
	S	Deep Learning	7,5			PL		einfach
	S	Artificial Intelligence II	5			SL		
	W	AI Lab <i>oder</i> Wahlpflichtmodul I + II	10			PL		einfach
	P	Masterarbeit	25				PL	zweifach
	P	Masterkolloquium	5				PL	zweifach

P = Pflichtmodul, S = Schwerpunktmodul, W = Wahlmodul, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet.

d. Schwerpunkt Anwendung (Teilzeitstudium in 50%)

Studienverlaufsplan												Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Nr.	Typ	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
	P	Mathematische Logik	7,5	PL								einfach
	S	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	7,5			SL						
	P	Oberseminar	5			SL						
	S	Wissenschaftliche Datenanalyse	10	PL								einfach
	P	Advanced Data Science	7,5				PL					einfach
	P	Computer Vision	7,5				PL					einfach
	S	Machine Learning	7,5		PL							einfach
	S	Artificial Intelligence I	7,5		PL							einfach
	P	Advanced AI	7,5					PL				einfach
	S	Deep Learning	7,5					PL				einfach
	S	Artificial Intelligence II	5						SL			
	W	AI Lab <i>oder</i> Wahlpflichtmodul I + II	10						PL			einfach
	P	Masterarbeit	25							PL(15)	PL(10)	zweifach
	P	Masterkolloquium	5								PL	zweifach

P = Pflichtmodul, S = Schwerpunktmodul, W = Wahlmodul,

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, CP = Credit-Points, in Klammern anteilige CP im Semester

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet.

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Module:

Module	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Sprachverarbeitung	5	PL	Po	
Multiagentensysteme	5	PL	Po	
Deduktionssysteme	5	PL	Po	
Computational Neuroscience	5	PL	Ha o K o MP	90-120 (K) 30-45(MP)
Causal AI	5	PL	Po	
Reinforcement Learning	5	PL	Po	
Bayesian Statistik	5	PL	Po	

Erklärungen / Legende:

K = Klausur
R = Referat

PL = Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

SL = Studienleistung

PB = Praktikumsbericht

BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

„u“ bedeutet „und“

P = Projektarbeit

Po = Portfolioprüfung

Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule, welche in die Gesamtnote eingehen, ist in § 20 Abs. 1 geregelt.

Anlage 3: Prüfungsplan

Semester	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer der Klausur [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
Pflichtmodule							
1.	Mathematische Logik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
1. o 3.	Advanced AI	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
2.	Advanced Data Science	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
2.	Computer Vision	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	HA o K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
1.	Oberseminar	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA o V	20 -30 (V)	
4.	Masterarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	25	PL	MA		zweifach
4.	Masterkolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	Ko	ca. 45	zweifach
Schwerpunktmodule Forschung							
3.	Forschungsprojekt	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	30	PL	PB u V	20 -30 (V)	einfach
Schwerpunktmodule Anwendung							
1.	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	P o V	20 -30 (V)	einfach
1.	Wissenschaftliche Datenanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o MP	90 -120(K) 20-30(MP)	einfach
2.	Machine Learning	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 -120	einfach
3.	Deep Learning	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 -120	einfach
2.	Artificial Intelligence I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
3.	Artificial Intelligence II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	Po		
Wahlmodule Schwerpunkt Anwendung							
3	AI Lab	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	10	PL	PB u V	20 -30 (V)	einfach
Wahlmodule beider Schwerpunkte							
1. o 2. o 3	Wahlpflichtmodule	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	s. Anlage 2		einfach

Erklärungen / Legende:

K = Klausur
R = Referat

PL = Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

SL = Studienleistung

PB = Praktikumsbericht

BA= Bachelorthesis

„u“ bedeutet „und“

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

„u“ bedeutet „und“

P = Projektarbeit

Po = Portfolioprüfung

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Babette Dellen